

3837/AB
vom 04.05.2015 zu 4030/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0052-Pr 1/2015



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 4030/J-NR/2015

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nikolaus Alm, Kollegin und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „HEAT-Anfrage zum Rechtsschutzbeauftragten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Die Kompetenzen des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz sind in §§ 23 Abs. 1a, 144, 147, 194 Abs. 3, 195 Abs. 2a, 209a und b StPO festgelegt und umfassen nicht die anlasslose stichprobenweise Erhebung der Einhaltung der Bestimmungen des § 147 StPO durch die Staatsanwaltschaften.

Die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben des § 147 StPO durch die Staatsanwaltschaften ist Gegenstand der Dienst- und Fachaufsicht bzw. allenfalls auch Gegenstand der Kontrolle durch die unabhängige Rechtsprechung, zumal § 147 Abs. 2 StPO vorsieht, dass die Staatsanwaltschaft im Fall des § 144 Abs. 3 StPO um Ermächtigung zu einem Antrag auf Bewilligung einer Überwachung nach § 136 Abs. 1 Z 3 StPO in den ausschließlich der Berufsausübung gewidmeten Raumen einer der in § 157 Abs. 1 Z 2 bis 4 StPO erwähnten Personen zu ersuchen hat. In diesem Fall ist die Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz eine Bewilligungsvoraussetzung für das Gericht, d.h. ohne Ermächtigung des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz hätte das Gericht den Antrag auf Bewilligung abzuweisen.

Zu 4:

Mir als Bundesminister für Justiz sind keine Unterlassungen der Staatsanwaltschaften bekannt geworden. Auch der Rechtsschutzbeauftragte der Justiz hat über meine Rückfrage diese Frage verneint.

Wien, 4. Mai 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-05-04T08:10:45+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur	